

## Kleine Mitteilungen.

**Das Visitationsprotokoll des Klosters Wonnental vom Jahre 1755.** Die dem Cisterzienserorden vollständig eingegliederten Frauenkonvente wurden gemäß eines alten Privilegs nicht von dem zuständigen Bischof, sondern von einem der benachbarten Cisterzienseräbte auf Ordnung und Disziplin untersucht. In der Regel geschah die Visitation alle drei Jahre und war das bewährteste Mittel zur Aufrechthaltung der Ordenshäuser. Kloster Wonnental wurde in dieser Beziehung dem Abte von Lützel unterstellt. Abt Gregor war zugleich Generalvikar für die Cisterzienser-Vikarie Breisgau, Schweiz und Elsaß.

Visitations-Charte für das Gotteshaus Wunnenthal 1755.<sup>1)</sup>

Wir Fr. Gregorius von Gottes Gnaden Abbt zu Lützell und Maulbrunn des hl. undt befreyten Cisterzienser-Ordens und ermeldten Ordens durch Breißgau, Schweiz undt Elsaß Vicarius Generalis etc. verkünden hiemit, daß wir den 15. Weinmonaths dieses laufenden Jahres 1754<sup>2)</sup> das löbliche Gottshauß Wunnenthal, obgedachten heil. Ordens unter ruhmwürdiger Regierung der hochw. Frauen Maria Rosa Catharina Abbtissin nach Ordensbrauch visitieret haben,<sup>3)</sup> allwo wir nebst gedachter gnädiger Frauen Abbtissin sechzehn Chorfrauen, zwey Novitzinnen und fünf Leyenschwestern gefunden haben, welche sammentlich bestmöglich ihrer Profession nach zu leben, von Tag zu Tag in denen Tugenden zuzunehmen, undt zur Vollkommenheit ihres Standes [S. 4] zu gelangen trachten undt verlangen. — Wir wollen ihnen umb desto mehr hierzu behülflich seyn, alß es sicher ist, daß ein solch heiliges Opfer Gott dem Herrn angenehm und gefällig ist. Dannachhero haben wir rathsamb erachtet, einige Punkten anzusetzen, welche unserer heiligen Regel gemäß von allen gehalten werden sollen und zwar:

*Erstens:* Weilen der Gottesdienst, dem nichts vorge-

<sup>1)</sup> Papier-Handschrift in Groß-Oktav, blauer Papier-Umschlag mit obiger Ueberschrift auf dem Umschlag und auf dem ersten leeren Blatt; Seite 3 beginnt der Text.

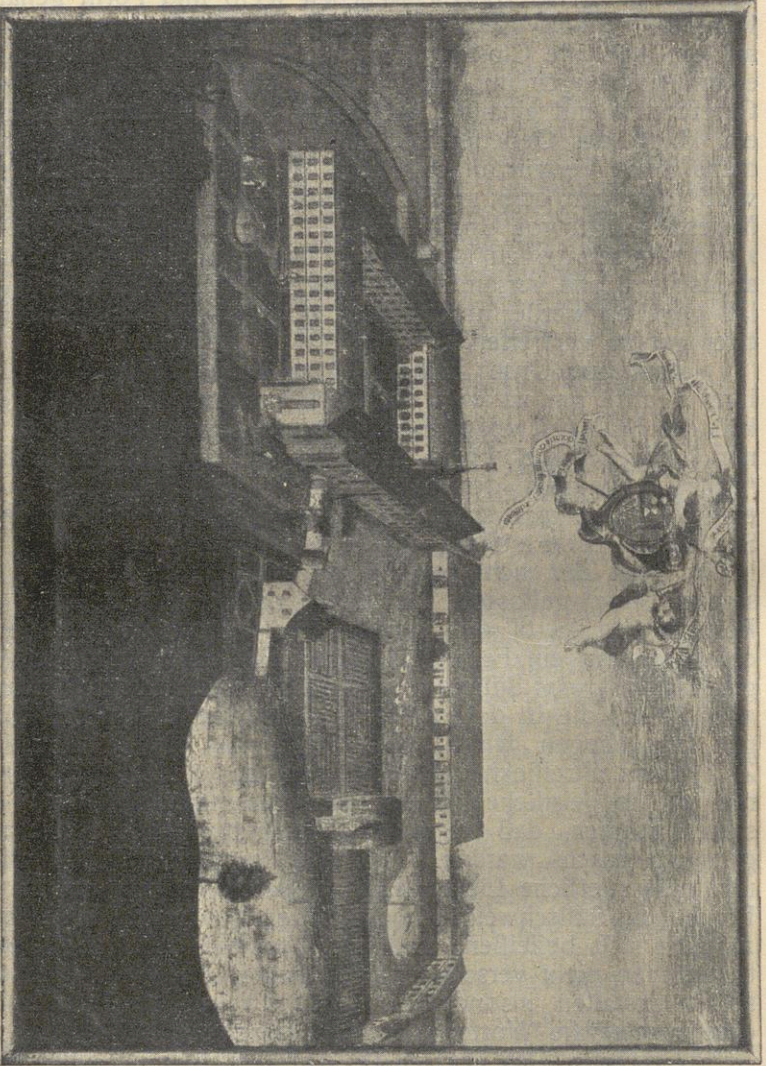
<sup>2)</sup> Die Jahrzahl heißt hier 1754, auf dem Umschlag 1755, auf dem ersten Blatt aber 1755 mit einem in die letzte 5 geschriebenen 4. Die Visitation fand Oktober 1754 statt und die Karte wurde Januar 1755 geschrieben. Siehe die Datierung am Schluß.

<sup>3)</sup> Ueber die Aebtissin M. Rosa von Storp s. oben (II. Heft) S. 290; ferner E. Krebs, Stift Wonnentals letzte Jahre und Ende, „Schau ins Land“ 39. Jahrlauf (1912) S. 44 ff.

zogen werden soll, unsere allererste Schuldigkeit und vornehmste Pflicht ist, soll derselbe Tag und Nacht andächtig, ehrerbietig und bedächtlich nach der von unserem heiligen Vatter Bernardo vorgeschriebenen Weiß und Form gehalten werden, nicht zu geschwind oder zu langsam, sondern dermaßen, daß alle Closterfrauen die Vers, die Wörter etc. mit einander anfangen und mit Haltung gebührender Paußen und Ceremonien mit einander abbrechen: undt indeme die Kirche ein Hauß des Gebettes ist, sollen [S. 5] wehrendem Gottesdienst keine Verwürungen, Geschwätz oder Gelächter keinerley weiß begangen oder gespührt werden, damit die unendliche Majestät Gottes von Uns in jenem Orth nicht beleydiget werde, allwo wir selbige zu loben, undt unsere schuldige Anbettung abzustatten, uns versambeln, — und Gott dem Herrn kein Anlaß gegeben werde, unser Gebett und Gesang übel anzusehen, oder gar zu verwerfen.

*Zweitens:* Unser heiliger Vatter Benedictus war aus heiliger Schrifft gar zu wohl des Verdiensts und der Nothwendigkeit des Stillschweigens unterwiesen, da er solches in seiner heiligen Regel im 6. Cap. so hoch anbefohlen, daß er nach dem Beyspihl des königlichen Propheten im 38. Psalme erachtet habe, man solle sich auch von guten und heiligen Sachen zu reden enthalten: Glückselig ist derjenige, sagt der heilig Geist, der nicht gefallen durch die Worten, welche aus seinem Mund geflossen. Das Leben undt der Todt ist in den Bewegungen [S. 6] der Zungen: Sie ist, wie der heilige Jacobus spricht, ein Feuer, ein Veld und Versamblung der Ungerechtigkeit; das Stillschweigen allein ist ein Mittel, dardurch allen üblen, die in denen Clöstern von den Zungen entspringen, vorgebogen wirdt. Ueberwege man die Uneinigkeiten, Zweytracht, Streitigkeiten, Partheyen, das Murren undt Knurren, die in geistlichen Gemeinden entstehen, wirdt man gestehen müssen, daß sie durch Uebertretung des Stillschweigens verursacht werden. — Damit dan der Frid, Einickheit und schwesterliche Liebe allhier regieren mögen, sollen alle Frauen das Stillschweigen hochschätzen, solches zu halten bestmöglich sich befeißeln, undt die Vorstehende denen Uebertreterinnen nicht verschonen, und keine Uebertretungen desselben gestatten, insonderheit aber gar keine liebstörenden und ehrenrührerische Worten ungestraft lassen.

*Drittens:* Das Gelübde der Armuth ist einer jeden bestätigten Religion dermaßen wessentlich, daß keine ohne dasselbe bestehen [S. 7] undt der römische Stuhl in demselben nicht dispensieren kenne, wie es Innozentius der Dritte erklärt. Also kann keine Closterfrau etwaß eigen besitzen, oder mit



Kloster Wornmental im Breisgau um 1780 (s. S. 522).



M. Benedikta Krebs, Aebtissin von Wonnental (s. S. 522).

einer oder der anderen Sachen nach ihrem Guttdünken schalten und walten, etwaß von Jemandem annehmen, oder außgeben, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, als welche sogar über ihren eigenen Leib und Willen keine Gewalt mehr hat. Die Gott geweyhete Jungfrauen sollen alles, waß anständig undt nothwendig ist, von der Güthe der Vorgesetzten hoffen und erwarten, so es die Mittel des Gottshaußes bestreiten mögen; wo nicht, sollen sie sich mit Geduld darein schickhen und mit eigener Handarbeit im Hauß und im Feld demselben beybringen. Dise Handarbeit sollen sie nicht allein ohne Murren und Widerrede, sondern mit Freud, wo es die Noth und der Gehorsamb erfordert, annehmen undt verrichten in Betrachtung, daß jene wahrhafte Closterfrauen seyen, welche sich mit ihrem eigenen Schweiß und Arbeit ernähren und erhalten. Wir wollen [S. 8] gar nicht zweiffeln, es werde ihnen, sonderheitlich denen Krankhen, eine gnädige Frau Abbtissin also geneigt und zugethan seyn, daß sie ihnen in nothwendigen Sachen keinen Mangel wird lassen, sofern und soweit die Einkünfte es ertragen mögen.

*Viertens:* Damit der im geistlichen Wandel nöthige Eyfer nicht erkalte, sondern je mehr und mehr zunehme, befehlen die Statuten unserer Congregation, daß ein jedes Religios undt Closterfrau alljährlich die geistliche Exercitia andächtig vornehmen solle. Dieser Anordnung gemäß wollen wir, daß wie vorhin also auch inskünftig dieselben von allen Frauen und Leyenschwestern unumbgänglich gemacht werden sollen, damit die vielleicht zerstreuten Gemüther sich versambeln, die in der Lauigkeit schlafende und fast tote Seel erwecket undt aufgemuntert werde, undt endlich eine jede die Beschaffenheit ihres Gewißens [S. 9] bekönnen möge, waß Gestalten sie nemblich in den Tugenden zugenommen und waß für einen Fortgang sie in der Vollkommenheit ihres Standes gemacht habe. Die tägliche Betrachtung soll auch von denen Leyenschwestern wegen der Arbeit niemahlen verabsaunt werden. Dahero hoffen wir, daß eine hochwürdige Frau Abbtissin die Zeit also einteilen werde, daß diese der Seel also nothwendige Uebungen von niemand unterlassen werden.

*Fünftens:* Von der schwesterlichen Liebe etwaß zu melden, ist es gewiß, daß Sie ihre Mitschwestern lieben werden, wie es Gott befilcht, wan Sie sonsten Gott lieben undt das Gebott der Liebe erfüllen wollen. Dißes zu bewerkstelligen werden Sie diejenigen, in deren Gesellschaft sie leben, lieben mit genauer Haltung derjenigen Sachen, die die heilige Regel befilcht. Sie verordnet im 71. Capitel, daß sie eine hochwürdige gnädige Frauen Abtissin mit zarter [S. 10], demüthi-

ger, aufrichtiger und ehrenbietiger Liebe lieben sollen. Diese Liebe soll jene Gemeinschaft ausschließen, welche die Menschen gleich macht. Sie soll sie nicht verhindern sich zu erinnern, daß Sie vor eine Stelle in Gottshauß vertrete. Sie soll nicht allein äußerlich seyn, sondern auch hertzlich undt alle Zeugnissen, so sie ihrer Lieb gegen Ihro geben, sollen auß dem Hertzen als auß ihrem Ursprung fließen, sonst wäre sie nicht aufrichtig. — Unsere heilige Regel befiehlt ferner in dem obgedachten Capitel, daß Sie sich gegen Ihren Mitschwestern demüthig dienstbar und ehrenbietig erzeugen; daß Sie deren Nutzen ihrem eigenen Nutzen vorziehen undt daß Sie ihnen bey allen Zufallenheiten Zeugnuß geben der triwen und brinnenden Zuneigung, die sie gegen ihnen tragen. Ihr Glück undt Unglück soll ihnen zu Hertzen gehen, als wie ihr eigenes: Sie sollen demselben mit ihrem Gebett behülflich seyn: Sie stärken mit ihrem Beyspihl, undt sie als euch selbst lieben, daß ist, ihnen wünschen, daß Sie ihnen [S. 11] selbst wünschen: dan „dass ist mein Gebott, spricht Christus, der Herr, Johannis am 15. Capitel, daß euch einander liebet, wie ich euch geliebt habe.

*Sechstens:* Confirmieren und bestätigen wir im 8. undt 9. Punckten der forigen Visitations-Charten de anno 1752 in welchem verordnet undt declariert worden, daß die in Aemtern stehenden Frauen nicht zu lang in denen selben stehen, damit der Geist in denen langwürrigen weltlichen Geschäften nicht zu viel geschwächt werde, undt daß die Novitzinnen führohin nicht nur in dem sogenannten weißen Noviciat, sondern auch ein gantzes Jahr hindurch nach abgelegter hl. Profession der Direktion und Unterweisuug der Novitzen-Meisterin unterworfen seyn sollen.

*Siebtens:* Damit die einmahl löblich angenommene, von der allgemeinen Kirchen-Versamblung so wohl alß von Ihro päpstlichen Heilickheit anbefohlene strängere Clausur auferbaulich gehalten werden, sollen [S. 12] jene Orthe, welche zur Clausur gewidmet seyndt, von keiner weltlichen Manns- oder Weibspersonen betreten werden; hingegen aber sollen sich die Closterfrauen keineswegs außer gesagter Clausur begeben; die in unseren Statuten allein zugelassenen Zufälle ausgenommen. Disem nach werden die Closterfrauen dennoch allzeit unter Obsicht der einten oder der andern Convents-obrickheit der biß dato erlaubten Spatziergäng weiters genießen mögen, bey welchen alle Frauen mit einander außgehen undt zurückkehren, alle Redte und Gespräch mit Weltmenschen and sonderheitlich die Häuser meyden werden, also undt dergestalt, daß sich kein von denen anderen dergestaltten absön-

dern werde, daß sie von der Obrigkeit nicht möge wohl gesehen oder beobachtet werden, undt dißes aber bey willkürlicher Straff. Ferners sollen hinfüro die Closterfrauen ihre Aeltern und Anverwandten nicht mehr heimbsuchen kennen ohne außtrucklicher Erlaubnuß eines Paters Immediati oder Vicary Generalis.

[S. 13.] *Achtens*: Sollen sie sich ihre Profession und gemachten Gelübten stets erinnern und Gott beständig vor Augen haben, deme sie dieselbe gethan haben, undt nach der Regel des hl. Benedicti zu leben versprochen haben; damit sie nicht etwann an jenem Tag auff die linke Seiten alß meinydige von Gott gesetzt werden, deme getreulich soll gehalten werden, waß man Ihme freywillig versprochen, undt gar nicht außgelacht wirdt. Lesen und betrachten sie beständig obgedachte heilige Regel wie auch die Statuten unserer Congregation, damit sie nicht allein darauß erlernen, waß sie Gott dem Herrn, ihrer Obrigkeit, ihnen selbst undt ihren Mitschwestern schuldig syndt, sondern auch in der That erweisen; dann auff diese werden sie einstens gefragt, gerichtet und geurtheilt werden.

*Neuntens und Endliches*: Gebieten wir, daß gegenwärtige Visitations-Charten, da wir wegen Kürtze der Zeit und die Cösten zu meiden [S. 14] nicht zu Wunnenthal sondern in unserer Abtley Lützell verfertigt, alle Jahr viermahlen das ist alle Fraufasten (sic!)<sup>1)</sup> dem gantzen Convent vorgelesen werden solle, damit niemandt mit dem Schein der Unwissenheit dißer Charten seine Uebertretungen entschuldigen möge: wordurch wir dannach denen vorhergehenden Visitations-Charten nicht wollen derogiert haben.

Geben zu Lützell mit unserer eigenhändigen undt unseres Secretarii Unterschrift, nebst Auffdruckung unseres gewöhnlichen Insigels, den 25. Tag Jenner 1755. (Blaue und rote Seidenschnur, rotes Abtssiegel).

Fr. Gregorius Abbt zu Lützell, Vicarius Generalis. Ex mandato

Rssmi D. D. Vicarii Generalis.

Fr. Placidus Tardy, Secretarius.

Diesem Bericht und dem vorausgehenden Artikel (s. oben S. 281—292) schließen wir noch zwei Illustrationen an, die uns von der Vereinsleitung „Schau ins Land“ zu Freiburg aus meinem Eingangs genannten Aufsätze, Jahrlauf 39 (1912) in zuvorkommenster Weise zur Verfügung gestellt worden sind. Das eine Bild (S. 518) stellt dar Wonnetal vor dem Abbruch

<sup>1)</sup> Wohl irrig für Fronfasten = Quatember.

der Kirche mit dem Wappen der Aebtissin R. K. von Storp († 1782), das zweite (S. 519) die Frau M. Benedikta II. Alaidis, geb. Krebs, letzte Aebtissin von Wonnetal (1794–1806).

Freiburg i. Br.

Engelbert Krëbs.

**Das Kloster S. Giuliano d'Albaro bei Genua.** Auf der Hochebene von Albaro, reizend wegen der vielen und mannigfaltigen Ansichten, mit denen Natur und Kunst diesen Teil der Stadt Genua in großem Maße bereichert hat, schlängelt sich eine enge Straße zwischen blühenden Gärten und prachtvollen Villen langsam hinab zur Riviera di Levante. Ganz nahe am Strande, wo die Frauen der Vorstadt an den vielen heiteren Tagen auf den kleinen Felsköpfen ihre blinkende Biancheria breiten, liegt das Kloster San Giuliano. Mit großem Getöse springt aber oft die Wellenflut drohend gegen die altersgrauen Mauern der Kirche, als wollten sie das fromme Gotteshaus verschlingen und in die Tiefe ziehen. Doch schon über ein halbes Jahrtausend steht dieses von Sublazerer Benediktinern bewohnte Kloster unberührt am Meeresufer mit dem Hintergrunde anmutiger Hügel, die sich allmählich an der Grenze des alten Territoriums zu Bergen erheben, auf deren Spitzen Festungen und Türme Wache halten über die stolze Stadt. (Siehe das Einschaltbild zu Anfang des Heftes v. S. 409.)

Ein bestimmtes Jahr der Gründung von S. Giuliano anzugeben, ist eine schwierige Sache, da bis jetzt noch nichts ans Licht gekommen ist, das die Stiftung genau anführt. Was aber für sicher angenommen wird, ist dies, daß der Aufbau des Klosters S. Giuliano in der Zeit vom Jahre 1240 bis 1304 vollendet wurde. Manche meinen, das Gotteshaus datiere vom Jahre 1300, wie es auf einer Marmorplatte von 1844 zu lesen ist: „Hoc coenobium a Monachis O. S. B. MCCC conditum, divi Juliani Martyris dicatum, quod jam ab anno MDCCXCVII Liguris reipubl. jussu primo in hospitium in profano versum jacuerat, Car. Sab. Reg. munificentia monachis ejusdem ordinis anno MDCCCXLIV restitutum.“ Nach dieser späten Inschrift sollten die Benediktiner das Kloster gegründet haben. Dagegen ergibt sich aber aus anderen Inschriften und Dokumenten, daß das Kloster nicht für Benediktiner, sondern für Franziskaner um 1240 errichtet worden ist. Ein Franziskaner mit Namen Ginocchio von Albaro hinterließ uns über die Pfarrei von Albaro einen Bericht, wo folgendes zu lesen ist: „A non dissito, sed minus apto S. Juliani Monasterio (quo primi franciscuales Paschalini de Albario favore convenerant) annuente